



Amtlicher Theil.

Der Justizminister hat den Hofsekretär bei dem obersten Gerichtshofe Dr. Leo Flocchi zum Landesgerichtsrathe bei dem Handels- und Seegerichte in Triest ernannt.

Der Justizminister hat den Staatsanwalts-Substituten bei dem Landesgerichte in Graz Johann Grafen Gleispach zum Staatsanwalt bei diesem Landesgerichte ernannt.

Der Justizminister hat dem Staatsanwalts-Substituten Dr. Gustav Zistler die angesuchte Beförderung von Klagenfurt nach Graz bewilligt und die Gerichtsadjuncten Dr. Franz Semmelroed und Anton Ritter v. Karnitschnigg zu Staatsanwalts-Substituten, ersteren in Klagenfurt, letzteren in Graz ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Parlamentarisches.

Auf der Tagesordnung der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 1. d. M. stand nach Erledigung des Dworski'schen Antrages, betreffend das Stempel- und Gebührengesetz, die zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend: a) Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, b) einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen. Bezüglich der Maximaltarife beantragte der Ausschuss die Ablehnung der zu Artikel 3 und 5 vom Herrenhause beschlossenen Änderungen und die Annahme der folgenden Resolution: Die hohe Regierung wird aufgefordert, thunlichst dahin zu wirken, daß auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen die Gesamttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher seien als für eine entferntere. Die Ausschussanträge wurden ohne Debatte angenommen.

Bezüglich des Gesetzentwurfes, betreffend einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf Eisenbahnen, entnehmen wir dem Ausschussberichte folgendes:

Der Eisenbahn-Ausschuss beantragt, daß die vollkommene Zustimmung zu den beiden ersten Absätzen des Artikels 1 in der Fassung des hohen Herrenhauses ausgesprochen werde. Dieselben lauten:

Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesamttransportkosten für eine näher gelegene

Station nicht höher sein als für eine entferntere. Im Einfuhr- und Ausfuhrverkehre dürfen die Gesamttransportkosten zwischen der Grenzstation und einer inländischen Station derselben Bahn unter gleichen Bedingungen nicht höher sein, als die Gesamttransportkosten zwischen dieser letzteren und einer jenseits derselben Grenzstation gelegenen Station des Auslandes."

In dem dritten Absätze dieses Artikels wird jedoch eine Reihe von Ausnahmefällen aufgeführt, für welche die in den beiden ersten Alineas normierten Bestimmungen sofort wieder außer Kraft gesetzt werden. Es soll nämlich festgesetzt werden:

„Obige Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf den Durchzugsverkehr von dem Auslande in das Ausland, auf Sendungen von und nach Seehafenstationen, dann in den Fällen, wenn die Ermäßigung des Tariffußes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrrenzroute (Eisenbahn oder Schiffahrt) bedingt ist."

Es würde das letzte vom hohen Herrenhause vorgeschlagene Alinea die beiden vorangehenden in praxi wieder aufheben. Der Zustand aber, der hiedurch geschaffen würde, wäre ein noch schlechterer als der bisherige, denn da die Ausnahmefälle gerade diejenigen sind, in welchen Disparitätstarife, wie sie die beiden ersten Alineas abschaffen sollen, am häufigsten vorkommen, so würde das Gesetz nur die Wirkung haben, daß in diesen Fällen auch die Administrationsbehörden nicht mehr eingreifen könnten, wie sie es bisher notorisch zu thun imstande waren.

Es würde sich sonach als das Einfachste empfehlen, die Annahme der beiden ersten Alineas und die Weglassung des letzten zu empfehlen. Da jedoch die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses hiedurch eine Schädigung wichtiger Eisenbahninteressen befürchtet und das Zustandekommen des Gesetzes durch einen solchen Antrag in Frage gestellt würde, so hat sich der Eisenbahnausschuss, um das gleichzeitige Zustandekommen der Bestimmungen beider Gesetze — bezüglich der Maximaltarife für die Personenbeförderung und einiger Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr — die in einer gewissen Wechselwirkung zu einander stehen, zu ermöglichen, bestimmt gefunden, eine Fassung für jenes dritte Alinea zu wählen, welchem auch das hohe Herrenhaus seinerseits beizutreten wol keinen Anstand nehmen wird.

Dieses dritte Alinea hätte sonach zu lauten: Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können von dem Handelsminister zugestanden werden, wenn die Ermäßigung des Tariffußes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrrenzroute (Eisenbahn oder Schiffahrt) bedingt ist, insbesondere bei Sendungen von und nach Seehafenstationen und bei dem Durchzugsverkehre von dem Auslande in das Ausland.

Der Ausschussantrag zu Art. 1 wurde — wie wir schon in unserem gestrigen summarischen Sitzungsberichte kurz mittheilten — ohne Debatte angenommen. Ebenso erfolgte die Annahme der übrigen Artikel nach den Beschlüssen des Herrenhauses und die dritte Lesung des Gesetzes.

Die Stellung des Ministeriums Broglie-Fourtau.

In Frankreich ist die öffentliche Meinung noch immer in hohem Grade aufgeregt und es wird lebhaft hervorgehoben, daß auch die Großindustrie sich immer bestimmter der Opposition gegen das Ministerium anschließt. Vorläufig ist letzteres bemüht, sich der Stimmung im Senate zu versichern. Herr v. Broglie sucht auf alle Weise die constitutionelle Gruppe des Senates für die Kammerauflösung zu gewinnen, und umso mehr, als die reinen Legitimisten geneigt scheinen, mit der Linken zu stimmen. Indessen macht man sich auf der Linken auch keine Illusionen über das etwa zu gewinnende legitimistische Contingent. Bis jetzt will man auf sieben Senatoren von der äußersten Rechten zählen. Man nennt die Namen von vier Unentschlossenen, aber wenn auch diese sich entschließen sollten, gegen die Auflösung zu stimmen, so würde damit doch der Anfall der Stimmen der constitutionellen Gruppe und der Gemäßigten vom linken Centrum lange nicht ersetzt. Unter den letzteren nennt man allerdings einige, die erklärt haben, gegen die Auflösung stimmen zu wollen, indessen ist es nicht möglich, vorauszusagen, wie die Abstimmung des Senats ausfallen wird.

Ueber die Politik und die Stellung des neuen Ministeriums schreibt man der „Pol. Corr.“ in einem bemerkenswerthen Artikel aus Paris ddo. 31. v. M.:

„Die ausländische Presse hat den eben in Frankreich vollzogenen politischen Umschwung in ein ganzes mythologisches Gewebe eingesponnen. Es hieß unnütze Zeit vergeuden, das Absurde beweisen zu wollen, was darin liegt, wenn man dem neuen französischen Ministerium die Absicht zuschreibt, einen Kreuzzug für den Papst zu unternehmen, einen Krieg gegen Italien zur Herstellung der weltlichen Macht des Papstthumes zu beginnen und gleichzeitig an die Revanche gegen Deutschland zu gehen. Es soll aber dennoch eine der hervorragendsten Mythen, welche die Journale unsicher macht und nach welcher der Sturz Jules Simons das Werk des Papstes oder, um deutlicher zu sprechen, das Resultat einer zwischen Pius IX. und der Herzogin von Magenta gesponnenen Verschwörung wäre, hier berührt werden. Es ist in der That schwer anzunehmen, daß ernste Blätter in gutem Glauben derlei kindische Gerüchte aufnehmen können. Wenn es heute eine wohl begründete und vollkommen constatirte Thatsache gibt,

Feuilleton.

Die Türkei. Ihre Hilfsquellen und Widerstandsfähigkeit.

Von Friedrich v. Hellwald.

(Fortsetzung.)

Eine Art Elite- oder Kerntruppe bilden die Zapfen, sowohl zu Fuß als auch in Abtheilungen zu Pferde. Außer Kriegszeit sind sie Landesgendarmarie und haben, ehe sie in dieselbe gelangen, stets eine Dienstzeit von 2 bis 3 Jahren zurückgelegt. Sobald der Krieg beginnt, werden sie in Corps zusammengezogen und haben bessere Wohnung als die anderen Truppen. Ihr Alter darf in der Regel nicht unter 25 und nicht über 40 Jahren sein. Man verspricht sich von ihnen im Kriege wegen ihrer Vertrautheit mit Wegen und Stegen große Dienste; in der That haben sie im Frieden, in ihrer Eigenschaft als Gendarmen den Reisenden als Sicherheitsgeleit beigegeben, meist alle Straßen ihres Rayons bereits oft zurückgelegt. Es sind meist große und starke Männer, darunter sehr viele Albanesen, doch genießen sie nicht gerade den besten Ruf. Im Balkan gibt es ein Baplich niemals den Fuß gesetzt. Ihre Gesamtzahl beträgt übrigens höchstens 10- bis 14,000, und es liegt auf der Hand, daß nur jene von ihnen einen besonderen Dienst leisten können, welche schon früher auf dem Kriegsterrain verwendet waren.

Die Linieninfanterie trägt jetzt eine nationale Kleidung, bestehend aus einer offenen Jacke (Mintan), einer Weste ohne Krage (Felet) und weiten türkischen Beinleidern (Schalvar), sämmtlich aus blauem Tuche mit fingerbreitem rothen Passepoil. Eine rothe lederne Leibbinde gibt der Uniform noch mehr Malerisches, welches die Kopfbedeckung vollendet. Diese bildet durchgehends der rothe Fez mit schwarzer Quaste. Die Schuhe sind ungeschwärzt, der Mantel beim Offizier dunkelblau, bei der Mannschaft lichtgrau mit Kapuze und nach französischem Muster. Bewaffnet ist die Infanterie mit guten Hinterladern nach Martini-System und einem geraden Bajonette. Jedes Infanterie-Regiment hat zwei Fahnen: die grüne „Prophetenfahne“, welche nur bei großen Festlichkeiten gebraucht, und eine rothe mit weißem Halbmonde und Sterne, die ins Feld mitgenommen wird. Die Jäger (Tallieh) sind in graues Tuch gekleidet mit grünen Verbrämungen und entsprechen ziemlich den allgemeinen Begriffen einer leichten Truppe. Auch geschieht für die taktische Ausbildung der Jäger etwas mehr als bei der Infanterie, wo dieselbe sehr vernachlässigt wird. Es ist dem einzelnen Manne bei den Jägern sehr viel Selbständigkeit gelassen. Seine Bewaffnung ist gleichfalls das Martini-Gewehr; außerdem führt jedes Jägerbataillon zwei leichte Gebirgsgeschütze mit sich. Diese werden auf Lastthieren fortgeschafft, deren jedes Geschütz mindestens zwei bedarf. Das eine Lastthier trägt das Rohr, das andere die kleine Blocklafette nebst Rädern und Gabel. Die Munitionslisten werden besonders und je nach Bedarf von mehreren Thieren fortgebracht; je rechts und links an der Flanke hängt eine Kiste. Wo möglich, werden die Geschütze im zusammengesetzten Zu-

stande auf den Rädern fortgeschafft; dann geht ein Thier in der Gabel, das andere vor diesem angespannt. Für diese Gebirgsartillerie wurde das Witworth-Geschütz angenommen.

Die Kavallerie ist insgesammt eine leichte; was wir schwere Kavallerie nennen, existiert in der Türkei nicht. Dermalen soll alle Reiterei durchwegs mit kleinen, muthigen und ausdauernden Hengsten der orientalischen Rasse beritten sein. Die Uniformierung der Mannschaft in den Kavallerieregimentern besteht aus Spenser und Weste mit etwas anderer Verknüpfung und Besatz als bei der Infanterie; anstatt der Schuhe trägt sie Stiefel mit Sporn und eine Patronentasche an schwarzledernem Riemen. Die erste und sechste Escadron eines jeden Regiments sind mit Säbel und Hinterlader- Carabiner, die übrigen mit langen Lanzen bewaffnet. Das Tscherkessenregiment führt den nationalen Säbel, das lange Percussionsgewehr und den Dolch (Kamas).

Als beste und ausgebildete Waffe wird einstimmig die mit zwar klein aussehenden, aber kräftigen und ausdauernden Pferden bespannte Artillerie gerühmter. Uniform jener der Infanterie sehr ähnlich ist, ein auffälliger Unterschied liegt blos in der Verknüpfung an den Unterarmeln. Die Mannschaft der reitenden Artillerie trägt hohe Stiefel mit rothen Um-schlaglappen und einer Cartouche an breiten, schwarzen Riemen. Die neu errichtete Artillerie besitzt eine Mitrailleusenbatterie, eine Gebirgsbatterie, acht Batterien mit Rohren zu neun Centimeter Durchmesser, vier Batterien mit Rohren zu zehn Centimeter Durchmesser und eine Reservebatterie; fast alle diese neuen Geschütze sind Krupp'sches Fabrikat. Kanonen modernen Styles sollen

